



WORLD COUNCIL FOR LAW FIRMS & JUSTICE e.V.

WCLForum TaxLegalTech 2020

o d e r

Die Zukunft des Rechts- u. Steuerberatungsmarktes



Vor dem Hintergrund des innovativen , technologischen und gesellschaftlichen Wandels ergeben sich endlich auch Überwindungspotenziale der Erstarrungstendenzen im Law & Tax Market.

So haben sich allein die monatlichen Suchanfragen bei Google innerhalb der letzten 12 Monate verachtacht, dabei ist Legal Tech nicht wirklich neu.

Legal Tech ist derzeit - längst überfällig - in aller Munde und wird sehr lebhaft diskutiert. Folgerichtig muß die Initiative vom allgemeinen zum besonderen kommend in den Mittelpunkt gestellt werden, der von Steuerexperten aus Kanzleien, Unternehmen,

Finanzgerichtsbarkeit, Wissenschaft und Verwaltung sowie den Fachmedien entsprechend befeuert wird.

Der Ratsuchende steht im Mittelpunkt

Hier in bezug auf folgende Grundprinzipien:

- Transparenz
- Zugriffsvariation
- Automatisierung
- Datenanalyse

Anwendungsklassen von TaxLegal Tech

Sind u.a:

- 1. TaxTech Practice Management**
Effiziente Organisation und Betrieb einer Kanzlei
[BEXIO – felix1.](#)
- 2. TaxLawyer Directory**
Passenden Berater selektieren und kontaktieren; auch Bewertungen und Ranking
Plattform schaffen wie [Anwalt.de](#) oder [Bewertet.de](#) oder selber eine Plattform gründen in Zusammenarbeit mit Steuerberater Kammer
- 3. TaxTech Content**
Einfacher Zugang und multimediale Darbietung aktueller Rechtsinformationen - ggfs. erweitert durch fachlich spezifizierte Newsletter oder Push-Mails
[Der Online Steuerberater](#) Tools 4FREE wie [Turbo Tax](#) [Get it Right](#) oder auch [Tax Mama](#)
- 4. TaxTech Products**
Problemorientierte, anwaltliche Dienstleistungspakete mit definiertem Umfang und Preis
[Felix 1.de](#) mit [Premiumpaketen](#) [Gründerpaketen](#) etc.
- 5. TaxTech Subscription Plans**
Abo-Modelle für Rechtsratsuchende mit Kontingenten (anwaltliche Beratung, Rechtsdokumente etc.) [siehe Felix 1](#) oder [zahlreiche US Modelle](#)
- 6. TaxTech on Demand**
Direkt- bzw. Ad-hoc-Beratung durch Anwalt - meist telefonisch oder online
Online Only Modelle wie [Devatax](#) oder [Findea](#)
- 7. TaxTech Document Provider**
Teilautomatisierte Erstellung individueller Rechtsdokumente ohne Anwalt („Do it yourself“)

Hier wäre ein Unternehmen aus dem Bereich der Vertragsautomatisierung bestens zu empfehlen. Zudem könnte es auch eine ‚Live-Demo‘ geben!

8. TaxTech Consumer Services

Massenabwicklung bestimmter Verbraucher-Rechtsthemen, v.a. im Bereich Schadenersatz – evtl. auch betreute Diskussionsforen mit Hinweisen auf spezialisierte Rechtsanwälte und Steuerberater

Outsourcing wie im Rechtsbereich Firmen wie Xenion oder auch Axiom

9. TaxTech Department Outsourcing

Ersatz oder Ergänzung betrieblicher Rechtsabteilungen - höhere Standardisierung und transparente Preismodelle

Outsourcing wie im Rechtsbereich Firmen wie Xenion oder auch Axiom

10. TaxTech Data & Text Analysis

Daten- und Textanalyse von Rechtsdokumenten, Patenten etc. – Erstbeurteilungen von Rechtsmittelmöglichkeiten und –chancen gegen Pauschalgebühr.

11. TaxLegalTech Network Services

Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Kanzleien

Bereits heute ist die steuerrechtliche Beratung von IT-basierten Systemen (Stichworte: e-Bilanz; VAT Machines) dominiert und kann auch für andere Rechtsbereiche Vorreiter einer modernen, digitalen Welt sein.

Und das ebenso sehr geschätzte; mir auch persönlich bekannte Gründungsmitglied RA StB Dr. M. Hildebrandt LL.M c / o Zalando SE hat schon mal folgende Fachthemen angedacht:

1.

Besteuerung von digitalen Geschäftsmodellen:

Post BEPS Diskussion

2.

Digitalisierung der Steuerabteilung:

*Automatisierung der Compliance Prozesse (z.B. USt, pauschale Lohnsteuer, Ertragssteuern...)
Nutzung von Echtzeitdaten, Machine Learning, Künstlicher Intelligenz zur Verbesserung von Planning & Reporting, Nutzung von Bots und Blockchain.*

3.

Modernisierung und Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens:

Umfangreichere Automatisierung und Datenanalyse, Selbstveranlagung, schnellere Betriebsprüfungen, Veränderung der Prüfungsschwerpunkte....

Ich meinerseits habe bereits seit 2010 auch u.a. die:

IEJA- International eJustice Association: This pioneering group is designed to intensify existing contacts and develop new ones, create a competence pool, elaborate current approaches and more..

Jurisprudence has never been a sub-discipline of economics. For this reason I advocate for many years the award of a Nobel prize in this category. I hope for a lively and constructive discussion...

Angeregt, wobei sich Baker & McKenzie gar einen Zukunftsbeauftragten gönnt, was ich sehr beachtlich finde.

Zudem eine Ideen-Skizze:

eCourt for Arbitration Tax

Der - so meine Prognose - in spätestens zehn Jahren seine Arbeit aufnimmt und an dessen vorläufigem Ende durchaus auch eine rein virtuelle Lösung stehen könnte, genau wie insbesondere bei den übrigen obersten Bundesgerichten.

Vgl. insoweit auch:

<http://www.wclf.de/cybercrime-court.html>

Und zur weiteren Vorbereitung der 5. Tax / IP Gespräche am 21.03.18 im Westin zu Frankfurt mit eben dem zeitphänomenologischen Schwerpunkt:

Digital Business

Wird eine solche Arbeitsgemeinschaft angeregt...

Dieses informelle Forum, das sich ohne feste Termine und Verpflichtungen konstituiert, möge sozusagen interdisziplinär besetzt werden, so daß neben Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensjuristen u. -Taxlern, Finanzbeamten, Richtern, Hochschullehrern z.B. auch Kanzleimanager sowie IT-Spezialisten entsprechenden Zugang haben sollen.

Insoweit regt das erste voreifredige Mitglied, Herr RA Dr. Ch. Hensel LL.M c/o PwC Legal mit mir an, sich zunächst alle 3 Monate in Frankfurt zu treffen, um die gemeinsame Zukunft entsprechend zu gestalten und fortzuschreiben.

In naher Zukunft ist zudem daran gedacht, entsprechende Round tables in eben Frankfurt, Berlin, Hamburg und München zu etablieren.

Die jeweiligen Ergebnisse fließen primär in die o.g. Konferenz ein und werden auf allen Kanälen publiziert...

Zudem arbeite ich nach dem 1. Tagungsbuch, das recht promifiziert in Kürze bei Springer Gabler auf 275 Seiten erscheint, folgerichtig auch an einer:

WCLFiscal/ExtraAusgabe

Sowie an einem:

Tax /IP-Journal

Das alle 3 . Monate erscheinen soll.

Weitere Anregungen, Ideen, Vorschläge sind auch jederzeit herzlichst willkommen.

Schirmherr

J. Spahn M.A, MdB, Parl. Staatssekretär BMF (angefragt)

Board of Advisories *(vorl.)*

Prof. Dr. J. Graf, StvVRiBGH - 1. SS

Prof. Dr. R. Seer, Bochum

Prof. Dr. G. Dueck, Omnisophie

Prof. Dr. G. Reiner RiOLG a.D, Hamburg

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Detlef Zühlke, DFKI

Prof. Dr. R. Matteotti LL.M, M.A, Zürich

Prof. Dr. H. v. d. Hurk, Maastricht

Prof. Dr. L. Jarass MSc, Wiesbaden

Prof. Dr. C. Pohl, LL.M, Düsseldorf

Prof. Dr. O. Fehrenbacher, Konstanz

Prof. Dr. P. Chroczie M.C.J, Freshfields

Prof. Dr. U. Voß, Würzburg

Dr. Ch. Levedag LL.M, RiBFH

RA FASr StB Dr. A. Knebel, White&Case

RA FASr StB Dr. A. Striegel LL.M, Mainfort

RA StB Dr. A. Schwahn LL.M, Hamburg

RA StB Dr. M. Hildebrandt LL.M, Head of Tax Zalando SE

RA StB Dr. R. von Uckermann LL.M, E&Y

RA StB Dr. O. von Schweinitz LL.M, GGV

RA StB Dr. M. Grundke LL.M, Siemens AG

RAin StBin Dr. O. Stumm LL.M, Gleiss Lutz

RA FASr StB Dr. M. Schönhaus , Hogan Lovells

RA Dr. Ch. Hensel LL.M, PwC Legal

RA Dr. M.-M. Bues LL.M, GF Leverton

RAin FAinStR Dr. U. Bär LL.M, Osborne Clarke

RAin Dr. P. Arends-Paltzer LL.M, BA, Co-Founder Swiss Legal Tech

WP StB Dr. A. Voegele, Nera Consulting

StB Dr. W.-D. Mangold, Head of Tax Linde AG – Engineering Division

StB Dr. M. Hogh, KPMG

StB Dr. T. Zinowsky, DLA Piper

StB Dr. C. Heinz, Noerr

StB Dr. M. Koch MBA, LKC International

StB Dr. Ch. Port, BakerMcKenzie

RA FASr Th. Nordhoff, Managing Partner Deloitte Legal

RA StB O. Rosenberg, Linklaters

RA StB V. Junge, Mayer Brown

RA StB M. Schmidt LL.M, Head of Tax Ledvance GmbH

RA Dr. Benno Quade, Software AG

RA Dir. A. Funk, Springer Gabler

RA F. Backu, SSW

StB F. Holle, Head of Tax Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV) zuvor BDI

StB M. Scharf, Rödl

#TaxTech

Industrie 4.0 in der Steuerabteilung - 10 Punkte - Programm

1.

Nicht nur Produktionsprozesse profitieren von der Digitalisierung. Auch in den Steuer- u. Rechtsabteilungen schafft der Einsatz von KI – längst kein Zauberwort aus den Laboren mehr, aber noch immer von gewissen; unbegründeten (*Verlust*)Ängsten geprägt - in Form von selbstlernenden Systemen und neuronalen Netzwerken Klarheit und Transparenz – vgl. dazu u.a. auch:

www.brain-trust-2050.de

Fast 20 Jahre und ziemlich gewagt vorgedacht.

So werden sich künftig – vermutlich auch veränderte Mandatsverhältnisse in der Weise ergeben, daß Kanzleibesuche im wesentlichen entbehrlich werden und Fragen interaktiv gestellt werden können.

Damit allerdings auch die Human relations...

Entsprechende Software liefert mit Alternativen die Antworten.

Folgerichtig werden sich auch zunehmend massive Veränderungen nicht nur im Kanzlei- und / bzw. Abteilungsmanagement u. - marketing darstellen, sondern auch in der Bildungspolitik eingedenk völlig neuer Berufsbilder.

Sicherlich auch eingedenk der veränderten Arbeitsprozesse in der Juristenausbildung sowie der rechtsnahen Berufe.

2.

Die Digitalisierung von neuen Geschäftsmodellen schafft aber auch Steuerrisiken und gleichzeitig neue Gestaltungsspielräume; hier etwa in Form der bislang äußerst restriktiven F&E – Förderung mit der Deutschland neben Estland an letzter Stelle in Europa steht.

Besonders aber wird darauf zu achten sein, daß frühzeitig eine Einbeziehung in die jeweilige Unternehmensstrategie erfolgt; hier in Form enger Kooperationen zwischen den verschiedensten Disziplinen einschließlich der Juristen und Steuerexperten.

Auch Kooperationen mit länderübergreifenden Dritten sind zu erwarten. Und schließlich schaffen Innovationen immaterielle Werte, die zu schützen und steuerlich zu verorten sind.

3. *Klare Innovationsprozesse*

Spätestens seit die OECD im Rahmen ihres BEPS-Projekts 2015 erklärte, daß die sog. DEMPE-Funktionen untrennbar mit der Lokalisierung des Gewinnanspruchs aus der Verwertung immaterieller Werte verbunden sind, werden klare Prozesse und entsprechende Vereinbarungen unerlässlich.

4. Operative Prozesse

Digitalisierung spielt in die operativen Entwicklungs-, Produktions- u. Vertriebsprozesse hinein. Welche ist die Einheit, die dem Kunden zusätzliche oder bessere Leistungspakete anbietet und damit zur Erhöhung des Unternehmensgewinns beiträgt?

5. Wertschöpfung flexibel gestalten

Die steuerliche Gewinnverteilung im Unternehmen basiert auf der Verteilung der Wertschöpfung, die sich in ausgeübten Funktionen, eingesetzten Wirtschaftsgütern und übernommenen Risiken in den jeweiligen unternehmerischen Prozessen darstellt.

6.

Umstrukturierungen

Mitunter werden Unternehmen im Zuge der Strategie Industrie 4.0 auch einzelne Teilbereiche umstrukturieren, um einer veränderten Zusammenarbeit Rechnung zu tragen, denn bei einer Verlagerung von einzelnen Bereichen zwischen verschiedenen Gesellschaften einer Gruppe stellt sich schon die Frage, ob eine steuerneutrale Umstrukturierung überhaupt möglich ist oder stille Reserven aufzudecken sind.

7.

Compliance

Insbesondere die Steuerabteilung muß zwingend im Austausch mit den operativ Verantwortlichen stehen. Zudem geht es um Compliance, d.h. um Sicherstellung der steuerlichen Veranlagung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Dies umfasst neben der Abbildung der jeweils geltenden Wertschöpfungsprozesse in einem Verrechnungspreissystem, das den jeweiligen Vorschriften entspricht, auch die Berücksichtigung weiterer steuerlicher Aspekte.

8.

Neuer Spielraum

Zum anderen sollten steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aus den disruptiven Transformationsprozessen ergeben, nicht unterschätzt werden. So könnte z.B. der physische Vertrieb vor Ort an Relevanz verlieren, während die neu geschaffenen digitalen Inhalte zum eigenen Werttreiber werden.

9.

Konkrete Fragen

Digitale Dienstleistungen ergänzen oder ersetzen Produktverkäufe. Wie überträgt man dann bestehendes Know How? Wie bündelt man neue immaterielle Vermögenswerte möglichst steuereffizient? Gibt es staatliche Förderungen für Innovationen? Was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen? Kommt eine steuerneutrale Teilbetriebsprüfung in Betracht? Können Einzelwirtschaftsgüter steuerneutral auf eine Personengesellschaft übertragen werden? Ist eine Realisierung stiller Reserven im Rahmen einer Funktionsverlagerung langfristig günstiger? Oder ist ein Verpachtungs- oder Lizenzmodell der geeignete Weg? Paßt das derzeitige Verrechnungspreismodell noch zum Geschäftsmodell?

10.

Vorläufiges Fazit

Die angerissenen Fragestellungen zeigen, wie wichtig ein frühzeitiges Einbinden der Steuer- und Rechtsabteilung im Digitalisierungsprozess ist. Neben der Sicherstellung der rechtlichen und steuerlichen Compliance können durch geeignete Gestaltung steuerliche und rechtliche Kollateralschäden vermieden werden. Die Rechts- und Steuerabteilung ist insoweit gefordert, den strategisch und operativ Verantwortlichen mögliche rechtliche und steuerliche Implikationen von Industrie 4.0 aber auch Internet of Things aufzuzeigen und das Bewusstsein dafür zu schärfen.

Bad Marienberg, den 08.06.2017 – Prof. W. Kraft PhD, MSc, BA - alle Rechte vorbehalten.

Schrifttum

1.

<http://www.internationales-steuerrecht.de/49101.htm>

Funktionsverlagerungen durch Digitalisierung? (Wolff-Seeger/Saliger, in ISR 2017, 235)

2.

Ulrike Bär in *WCLForum* 31.07.17

Digitalisierung im Steuerrecht: Neue Chancen und Herausforderungen

Heutzutage wird vom Zeitalter der Industrie 4.0 gesprochen. Dahinter verbirgt sich die vierte Stufe der industriellen Revolution, nämlich Digitalisierung und Vernetzung. Digitalisierung bedeutet eine digitale statt analoge Datenerfassung und Analyse. Im Zeitalter von Big Data ist der Umgang mit einem großen Volumen an Daten, die aus unterschiedlichen Quellen stammen, und die schnell – oftmals in Echtzeit – aufgenommen und analysiert werden müssen, von essentieller Bedeutung. Das sich ständig erhöhende Volumen an relevanten Daten in Unternehmen erfordert verbesserte Analysetools und Prozesse. Zugleich lassen sich derartige Verbesserungen für andere Bereiche

nutzbar machen. Dies gilt auch für das Steuerrecht. Mithilfe von Data Analytics können z.B. im Jahresabschluss Muster, Abweichungen und Inkonsistenzen und weitere nützlichen Informationen herausgefiltert werden. Zudem lassen sich durch die Etablierung von Steuer-Compliance-Systemen sogar steuerstrafrechtliche Risiken erheblich reduzieren.

Mit Blick auf die steigenden Compliance-Anforderungen im Steuerrecht stellt diese Entwicklung einen nicht zu unterschätzenden Vorteil dar, der mit weiteren Nebeneffekten verbunden ist. So können fortgeschrittene Datenanalysetools die rechnerische Richtigkeit von Daten nicht nur stichprobenartig, sondern vollständig überprüfen. Durch den Wegfall zahlreicher manueller Erfassungs- und Übertragungstätigkeiten besteht zudem eine geringere Fehleranfälligkeit. Gleichzeitig verändern sich die Tätigkeiten der Beteiligten in Besteuerungsprozessen und damit verbundenen Bereichen, z.B. dem Bereich der Abschlussprüfung, nicht nur unerheblich. Während die Abschlussprüfung traditionell mit viel Kontakt zwischen Unternehmen und Prüfer verläuft, werden in Zukunft mehr Prüfungsprozesse IT-gesteuert sein. Sobald entsprechende Systeme für Datenerfassung und Datenanalyse in ausreichendem Maße vorhanden sind, kann es zu einer kontinuierlichen Prüfung, womöglich in Echtzeit, kommen. Von dem einzelnen Prüfer oder Berater verlangt dies ein tieferes Verständnis des Programms.

Die nächste Stufe ist eine Entwicklung hin zum sog. Audit-as-a-Service, bei dem in die Wertschöpfungskette ein IT-Dienstleister hinzutritt. Er sorgt für den Kontakt zwischen Mandant und Prüfer, indem er einen Mechanismus implementiert, der die für die Rechnungslegung relevanten Daten in ein einheitliches Format überträgt. Denkbar und in Großunternehmen bereits üblich ist auch die Speicherung in einem System des Mandanten (unternehmensinterne Cloud), auf das der Prüfer zugreifen kann. Diese neuen Prozesse gehen allerdings mit dem Risiko einer Manipulationen an der Datenbasis einher. Um hierfür Lösungen herauszuarbeiten, ist ein enges Zusammenspiel zwischen IT-Experten, Prüfern und Beratern, sowie Fachleuten mit branchenspezifischen Kenntnissen erforderlich.

Neben einer Änderung des Tätigkeitsprofils aller Beteiligten führt die skizzierte Entwicklung auch zu einer zeitlichen Verschiebung der Tätigkeit an sich. Für das Beispiel der Abschlussprüfung bedeutet dies, dass sich der zum Jahresende zuspitzende Umfang der Tätigkeit über das ganze Jahr verteilt, da die Prüfung kontinuierlich erfolgt. Dabei bleibt dem Prüfer durch weitgehende Automatisierung der Prüfung selbst mehr Raum, sich mit Spezialkenntnissen in die Untersuchung von wirklich problematischen Sachverhalten einzuarbeiten.

Mit steuerrechtlichen Aspekten der Digitalisierung hat sich auch die OECD in ihrem BEPS-Projekt befasst. Maßnahme 1 lautet "Lösung der mit der Digitalen Wirtschaft verbundenen Besteuerungsprobleme". In diesem Kontext wurde untersucht, ob die derzeitigen Besteuerungsprinzipien, die u.a. auch für die Aufteilung von Besteuerungsrechten zwischen Staaten an physische Faktoren anknüpfen, weiterhin sachgerecht sind. Dabei kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass im Grundsatz an den bestehenden Anknüpfungsmerkmalen festgehalten werden soll. Um den Besonderheiten der Digitalisierung Rechnung zu tragen, sollen diese Merkmale jedoch in bestimmten Bereichen (z. B. der Betriebsstättenbegriff im Kontext der Doppelbesteuerungsabkommen) modifiziert werden.

Die Einordnung der digitalen Geschäftsmodelle in die teilweise seit Jahrzehnten geltenden und auf klassische Industriebetriebe zugeschnittenen Definitionen der Steuerregeln dürfte jedoch trotz der (geplanten) Anpassungen eine große Herausforderung bleiben. So mag zwar die Ausweitung des Betriebsstättenbegriffs zu einer vermehrten Begründung von Betriebsstätten und damit verbundenen Anknüpfungspunkten führen. Auf Basis der derzeit geltenden Gewinnaufteilungsgrundsätze ist aber zu bezweifeln, dass diesen Betriebsstätten auch nennenswerte Gewinne zugerechnet werden können, die den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand rechtfertigen. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Finanzverwaltung bei der Einforderung entsprechender Compliance Maß halten wird.

Dr. Ulrike Bär, LL.M. Tax

Rechtsanwältin/Fachanwältin für Steuerrecht

Diplom-Finanzwirtin (FH)

osborneclarke.com

.....

E ulrike.baer@osborneclarke.com

T +49 221 5108 4056

F +49 221 5108 4057

Osborne Clarke Innere Kanalstr. 15 50823 Köln

-

-